

## Absenzenordnung BVS

### 1. Grundsätze

- 1.1. Jedes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Absenz.
- 1.2. Die / der dem Unterricht fernbleibende Lernende hat die Unterrichtsinhalte aus eigener Initiative nachzuarbeiten.
- 1.3. Die Lernenden sind verantwortlich für das Testat auf der persönlichen Karte. Nichttestierte Lektionen gelten als nicht besucht.
- 1.4. Wer die Karte vergisst oder verliert ist selber für die Nachträge besorgt, die Klassenlehrperson bestimmt die Form.
- 1.5. Jede Lehrkraft meldet wiederholte Unregelmässigkeiten umgehend der Klassenlehrperson.

### 2. Entschuldigungsgründe

- 2.1. Als nicht voraussehbare Entschuldigungsgründe gelten:
  - Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch verhindert wird.
  - Todesfall in der Familie
  - Andere zwingende, nicht voraussehbare Gründe.
- 2.2. – Die Lernenden melden sich bis 9.30 Uhr telefonisch (Nummer auf der Karte) ab. Erfolgt kein Telefonanruf, gilt mindestens eine Lektion als unentschuldigt.

### 3. Voraussehbare Absenzen

- 3.1. Urlaubsgesuche für voraussehbare Absenzen müssen 14 Tage vorher schriftlich, mit Begründung und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei der Klassenlehrperson vorliegen
- 3.2. Gewichtige Gründe sind: Aufnahmeprüfungen, Bewerbungs- und Vorstellungsveranstaltungen, zusätzliche Schnupperwochen, ärztliche Konsultationen, Sportanlässe mit eigener Beteiligung, kulturelle Veranstaltungen und anderes.
- 3.3. Die Klassenlehrperson kann Absenzen bis zu einem Tag (bei Schnupperwochen bis zu 5 Tagen) bewilligen.
- 3.4. Gesuche für längere Abwesenheiten müssen von der gesetzlichen Vertretung des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin unterschrieben sein und werden vom Abteilungsleiter bewilligt.
- 3.5. In der Regel werden verspätet eingetroffene Urlaubsgesuche abgewiesen, ebenso Gesuche um zusätzliche Ferien.

### 4. Unentschuldigte Absenzen

- 4.1. Als unentschuldigt gelten Absenzen, die nicht bewilligt oder innerhalb 3 Arbeitstagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs nicht hinreichend begründet wurden. Die Unterschrift des Lernenden genügt. Bei auffällig viel gefehlten Lektionen erstattet die Klassenlehrperson Meldung an die ges. Vertreter<sup>1</sup>. Diese oder die KLP entscheidet über die Aufhebung der Unterschriftsberechtigung ihres Kindes.
- 4.2. Als unentschuldigte Absenz gelten ebenso das wiederholte, unentschuldigte Zuspätkommen oder das vorzeitige, unbegründete Verlassen des Unterrichts.
- 4.3. Unentschuldigte Absenzen haben **disziplinarische Massnahmen** zur Folge.

---

<sup>1</sup>Ab 20 Lektionen Absenzen nimmt der/die Klassenlehrer/in Kontakt mit den Eltern auf.